



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilden für den Bereich Werner-Egk-Str./ Schumannstr. (Friedenskirche)
2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 57A, 3. Änderung (VEP Nr. 12) für den Bereich Werner Egk-Straße / Schumannstraße im Stadtteil Hilden – Nord als Satzung

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW
hier: Vereinfachte Umlegung für den Bereich „Am Rathaus“ -
Gelegenheit zur Stellungnahme für den Beteiligten

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

4. Jahresvertrag Kanalreinigung 2010

Jahrgang	17
Nr.	11
Datum	16.04.2010

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2010

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat		03.	17.*		12.		07.		29.		10.	15.
Haupt- und Finanzausschuss			03.	28.					15.		24.	
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		17.				09.						03.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		22.			03.				06.	27.		
Jugendhilfeausschuss		18.				30.						02.
Patent- und Partnerschaftsausschuss	25.											
Personalausschuss		10.										
Rechnungsprüfungsausschuss				12.							15.	
Schul- und Sportausschuss		25.				24.						09.
Sozialausschuss		22.									25.	
Stadtentwicklungsausschuss	20.	24.	24.		05.	16.	14.		01.		03.	08.
Wahlausschuss	06.	09.										
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.		08.				21.			22.			01.
Integrationsbeirat		04.							09.		04.	

*Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:martina.huetten@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilden für den Bereich Werner-Egk-Str./ Schumannstr. (Friedenskirche)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 25.11.2009 die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilden mit der Folge beschlossen, sie der Bezirksregierung in Düsseldorf zur Genehmigung vorzulegen. Dem Beschluss liegen die Begründung und der Umweltbericht aus Oktober 2009 zugrunde.

Das Plangebiet der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Norden durch die rückwärtigen Grundstücke der Wohnbebauung an der Händelstraße, im Westen durch den Molzhausweg, im Süden durch die Schumannstraße sowie im Osten durch die Werner-Egk-Straße begrenzt.

Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde gem. § 6 BauGB am 15.01.2010 der Beschluss der 50. Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung vorgelegt.

Von der Bezirksregierung in Düsseldorf wurde gemäß Verfügung vom 25.03.2010, Az. 35. 02-01.01-21Hil-050, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 50. Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage im Zimmer 440, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung sowie des Umweltberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften des Flächennutzungsplanes gemäß § 214 Abs. 2 sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 50. Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 bis 3 BauGB innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der 50. Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der 50. Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die 50. Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht

- worden,
 c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

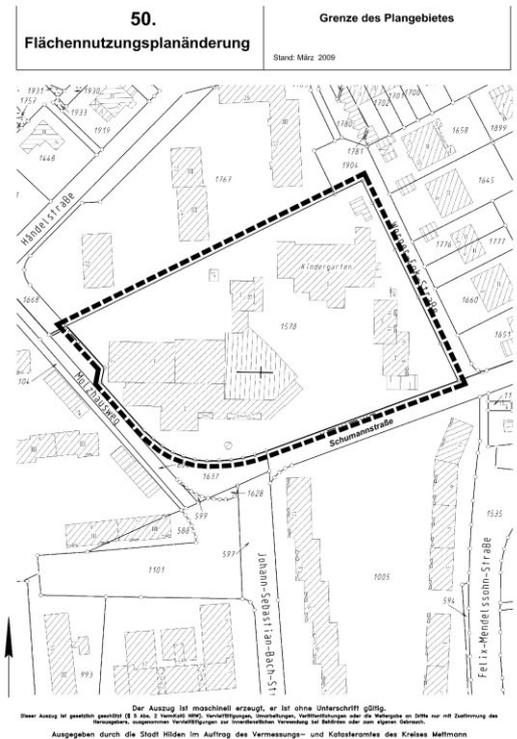
Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss der 50. Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 07.04.2010
 Horst Thiele
 Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:
 Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 07.04.2010
 Horst Thiele
 Bürgermeister

2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 57A, 3. Änderung (VEP Nr. 12) für den Bereich Werner Egk-Straße / Schumannstraße im Stadtteil Hilden – Nord als Satzung

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 25.11.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57A, 3. Änderung (VEP Nr. 12) für den Bereich Werner Egk-Straße / Schumannstraße im Stadtteil Hilden – Nord gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zzt. gültigen Fassung sowie gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der zzt. gültigen Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Hildener Norden und wird begrenzt im Norden durch die rückwärtigen Grundstücke der Wohnbebauung an der Händlerstraße, im Westen durch den Molzhausweg, im Süden durch die Schumannstraße sowie im Osten durch die Werner-Egk-Straße. Davon betroffen ist das Flurstück 1578 der Flur 8 der Gemarkung Hilden.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung inklusive Umweltbericht mit Stand vom 05.10.2009 zugrunde.

Der Bebauungsplan Nr. 57A, 3. Änderung (VEP Nr. 12) wird mit Begründung inklusive Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer

449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 57A, 3. Änderung (VEP Nr. 12) und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 57A, 3. Änderung (VEP Nr. 12) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 57A, 3. Änderung (VEP Nr. 12) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 57A, 3. Änderung (VEP Nr. 12) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 57A, 3. Änderung (VEP Nr. 12) als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

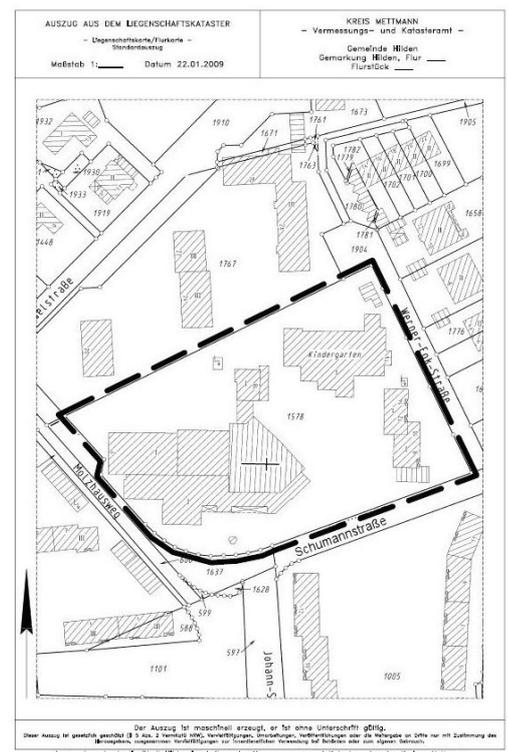
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 57A, 3. Änderung (VEP Nr. 12) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 07.04.2010
 Horst Thiele
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:
 Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 07.04.2010
 Horst Thiele
 Bürgermeister



Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Dieser Auszug ist gemäß § 3 Abs. 2 Nummer 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 28. Februar 2007 (BGBl. I S. 12) zur Verfügung gestellt.
 Ausgegeben durch die Stadt Hilden im Auftrag des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW hier: Vereinfachte Umlegung für den Bereich „Am Rathaus“ - Gelegenheit zur Stellungnahme für den Beteiligten

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Umlegungsausschuss der Stadt Hilden
c/o Stadtverwaltung Hilden
Planungs- und Vermessungsamt
Am Rathaus 1
40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Firma
Ewald Neuhaus & Sohn
Hatzfelder Str. 12
42281 Wuppertal-Barmen
3. Datum des Dokumentes:
09.04.2010
4. Aktenzeichen des Dokumentes:
IV/61.2 Uml. V1-Neuhaus
5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:
Rathaus der Stadt Hilden,
Planungs- und Vermessungsamt
Zimmer 445

Das Dokument enthält eine Anhörung (§ 82 Abs. 1 Satz 2 BauGB: „Gelegenheit zur Stellungnahme“), die vor einem Beschluss über eine vereinfachte Umlegung durchzuführen ist. Die Versäumung der Frist zur Stellungnahme kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Hilden, den 09.04.2010
Der Umlegungsausschuss
Der Geschäftsführer
Stuhlträger

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

4. Jahresvertrag Kanalreinigung 2010

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:
Ca. 220 km Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanalreinigung bis DN 2600; ca. 200 Std. Reinigung von Sonderbauwerken und Beseitigung von Verstopfungen; ca. 52 Stck. wöchentliche Reinigung von Schmutzwasserdüchern und Schwerpunktstrecken
Beginn der Arbeiten: Mai 2010
Fertigstellung: 30.11.2010

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 12.04.2010 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden per Post, per Fax (02103 / 72 620), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.

Bei Versendung per Post ist je Leistungsverzeichnis ein Entgelt in Höhe von 4 € je Exemplar zu entrichten. Eine Versendung von zwei Exemplaren erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und bei Bezahlung des doppelten Entgelts. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/10006** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 27.04.2010, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **27.04.2010, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Selbstauskunft, dass keine Eintragungen bzgl. Schwarzarbeit, Korruption und/oder Vorteilsnahme im Gewerbezentralregister vorhanden sind
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.
- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Nachweis über Güteschutz Kanalbau gemäß Seite 2 des Leistungsverzeichnis

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 14.05.2010 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.
